

## Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 28.6.2022 – 6 StR 68/21<sup>1</sup>

### Zur Abgrenzung zwischen Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen

1. Die Abgrenzung strafbarer Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid erfordert eine normative Betrachtung.
2. Der ohne Wissens- und Verantwortungsdefizit gefasste und erklärte Sterbewille führt zur situationsbezogenen Suspendierung der Einstandspflicht für das Leben des Ehegatten.

(Amtliche Leitsätze)

StGB § 216

Wiss. Mitarbeiterin Hannah Ofterdinger/Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Hamburg\*

### I. Sachverhalt

Die Angeklagte war mit R.S. verheiratet. Dieser war seit Jahren krank, wobei sich sein Zustand stetig verschlechterte und er an starken Schmerzen litt. Die Angeklagte pflegte ihn zuhause, wobei die Pflege auch die Bereitstellung der notwendigen Medikamente umfasste. So drückte die Angeklagte etwa für ihren Mann die erforderlichen Tabletten aus den Blistern und verabreichte ihm Insulinspritzen, da er beides aufgrund von Arthrose in seinen Händen nicht mehr selbst ausführen konnte. R.S. äußerte mehrfach den Wunsch zu sterben und kam mit der Angeklagten dahingehend überein, dass kein Arzt gerufen werden solle, wenn er seinem Leben ein Ende setzen wolle. Die Inanspruchnahme von Sterbehilfe durch Dritte kam für ihn nicht in Betracht, da zu diesem Zeitpunkt § 217 StGB (Straftatbestand der geschäftsmäßigen Suizidhilfe) noch in Kraft war.<sup>2</sup> Ab dem Frühjahr 2019 sagte R.S. aber beinahe wöchentlich, „gehen“ zu wollen.

Als es R.S. eines Tages besonders schlecht ging, sagte er zu der Angeklagten: „Heute machen wir’s“. Ihr war klar, dass er damit meinte, seinem Leben ein Ende setzen zu wollen. Er ersuchte die Angeklagte darum, ihm alle im Hause verfügbaren Tabletten zu geben. Sie trug seinem Wunsch entsprechend alle verfügbaren Medikamente zusammen, brach die Tabletten aus den Verpackungen und gab ihm diese Medikamente in die Hand. Die Angeklagte schüttete zudem ein flüssiges Beruhigungsmittel in ein Wasserglas und reichte es ihm. Er nahm alle Tabletten selbständig ein und schluckte sie mit dem Inhalt des Trinkglases hinunter. R.S. bat die Angeklagte sodann, ihm das noch im Haus verfügbare Insulin zu holen. Währenddessen legte er sich hin und rauchte. Die Angeklagte

\* Milan Kuhli ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge an der Universität Hamburg. Hannah Ofterdinger ist Wiss. Mitarbeiterin an dieser Professur sowie an derjenigen von Prof. Dr. Kai Cornelius (Hamburg).

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2022, 3021 sowie abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=130875&pos=0&anz=1> (16.1.2023).

<sup>2</sup> Dieser Straftatbestand wurde mit Wirkung vom 10.12.2015 durch Gesetz vom 3.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 2177) eingeführt. Die Vorschrift wurde gem. BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16 = BGBl. I 2020, S. 525 für nichtig erklärt.

holte die Insulinspritzen. Ihr war bewusst, dass sie ihm nunmehr entsprechend der üblichen Vorgehensweise die Insulinspritzen injizieren sollte. Sie verabreichte ihm daraufhin sechs Spritzen. Sie wusste, dass die Insulingabe in dieser Menge geeignet war, seinen Tod herbeizuführen. Nachdem sie ihm die Spritzen verabreicht hatte, fragte R.S., ob dies auch alle vorrätigen Spritzen gewesen seien, „nicht, dass er noch als Zombie“ zurückkehre. Die Angeklagte bejahte seine Frage. Ihm fiel es daraufhin zunehmend schwer, seine letzte Zigarette sicher in der Hand zu halten, weshalb die Angeklagte ihm die Zigarette aus der Hand nahm. Nachdem R.S. eingeschlafen war, stellte die Angeklagte schließlich seinen Tod fest.

R.S. starb an Unterzuckerung infolge des injizierten Insulins. Die anfangs mittels der Tabletten eingenommenen Wirkstoffe waren ebenfalls geeignet, seinen Tod herbeizuführen, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Das Landgericht Stendal verurteilte die Angeklagte wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 Abs. 1 StGB. Hiergegen legte die Angeklagte Revision ein.

## II. Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH hat sich die Angeklagte unter keinem Gesichtspunkt strafbar gemacht. Sie war demnach freizusprechen. Die maßgeblichen Passagen der Entscheidung lauten:

„Die Verurteilung der Angekl[agten] wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 I StGB) wird von den Feststellungen nicht getragen. Das Verhalten der Angekl[agten] stellt sich nicht als Tötung ihres Ehemanns durch aktives Tun, sondern als straflose Beihilfe zu dessen Suizid dar.

[...] Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterordnet. Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt. Gibt sich der Suizident nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen, um duldend von ihm den Tod entgegenzunehmen, dann hat dieser die Tatherrschaft. Behält der Sterbewillige dagegen bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, dann tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe. Dies gilt nicht nur, wenn die Ursachenreihe von ihm selbst, sondern auch, wenn sie vom anderen bewirkt worden war. Solange nach Vollzug des Tatbeitrags des anderen dem Sterbewilligen noch die volle Freiheit verbleibt, sich den Auswirkungen zu entziehen oder sie zu beenden, liegt nur Beihilfe zur Selbsttötung vor [...].“<sup>3</sup>

Weiter heißt es:

„Danach beherrschte nicht die Angekl[agte] das zum Tode führende Geschehen, sondern ihr Ehemann. Dem steht nicht entgegen, dass die Angekl[agte] ihm das todesursächliche Insulin durch aktives Tun verabreichte. Eine isolierte Bewertung dieses Verhaltens trägt dem auf die Herbeiführung des Todes gerichteten Gesamtplan nicht hinreichend Rechnung. [...] Bei wertender Betrachtung bildeten die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein R.S. bestimmte. Die Medikamente nahm er eigenständig ein, während die Angekl[agte] ihm der jahrelangen Übung entsprechend die Insulinspritzen setzte, weil ihm dies aufgrund seiner krankheitsbedingten Beeinträchtigungen schwerfiel. Nach dem Gesamtplan war es letztlich dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursachte, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu

<sup>3</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022 Rn. 13 f.).

einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten. In Anbetracht dessen wird die Annahme des [...] [Landgerichts], dass R.S. sich in die Hand der Angekl[agten] begeben und den Tod dulddend von ihr entgegengenommen habe, den Besonderheiten des Falls nicht gerecht.

Dies gilt umso mehr, als R.S. das zu seinem Tod führende Geschehen auch noch beherrschte, nachdem die Angekl[agte] ihm das Insulin injiziert und ihren aktiven Beitrag damit abgeschlossen hatte. Er blieb anschließend noch eine gewisse Zeit lang bei Bewusstsein und sah eigenverantwortlich davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten, etwa die Angekl[agte] aufzufordern, den Rettungsdienst zu alarmieren. [...]“<sup>4</sup>

Der BGH kommt also zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall R.S. das Tatgeschehen beherrscht habe, womit die Angeklagte nur Beihilfe zu seinem Suizid geleistet habe. Ihre Handlung sei im Lichte des Gesamtplanes nicht als aktive Tötung zu werten, sondern sei nur Teil eines einheitlichen lebensbeendenden Aktes, welchen R.S. beherrscht habe. Er habe den Tod gerade nicht von ihr entgegengenommen, sondern sich mit ihrer Hilfe selbst das Leben genommen.

Darüber hinaus setzt sich der BGH noch mit einer möglichen Strafbarkeit wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§§ 216 Abs. 1, 13 StGB) auseinander:

„Die Angekl[agte] hat sich auch nicht wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§ 216 I, § 13 I StGB) strafbar gemacht, indem sie davon absah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen, nachdem R.S. eingeschlafen war. Denn es fehlte insoweit an einer strafbarkeitsbegründenden Einstandspflicht für die Abwendung seines Todes. Sie ergab sich weder aus der bestehenden Ehe noch aus Ingerenz.

[...] Zwar erwuchs der Angekl[agten] aus § 1353 I 2 BGB die Stellung als Garantin für Leib und Leben ihres Ehemannes [...]. Aus dieser Verantwortungsstellung folgte aber für das konkrete Geschehen keine Pflicht zur Abwendung seines Todes. Denn der ohne Wissens- und Verantwortungsdefizit frei gefasste und erklärte Sterbewille ihres Mannes, der sich darin manifestierte, dass er ihr verbot, ärztliche Hilfe zu holen, führte zur situationsbezogenen Suspendierung ihrer Einstandspflicht für sein Leben. [...]“<sup>5</sup>

Auch wird die Annahme abgelehnt, dass die Angeklagte eine Rettungspflicht aus Ingerenz treffe:<sup>6</sup> Hiergegen stünden „die freiverantwortlichen Entscheidungen des Sterbewilligen, die Medikamente einzunehmen und die durch das Spritzen des Insulins in Gang gesetzte Ursachenreihe nicht zu unterbrechen.“<sup>7</sup>

### III. Kritik der Entscheidung

Berücksichtigt man die Situation, in der sich die Angeklagte und R.S. befunden haben, ist der Freispruch der Angeklagten menschlich äußerst nachvollziehbar. Er wird in dieser Besprechung im Ergebnis auch in strafrechtlicher Hinsicht geteilt, wenngleich die vom BGH gegebene Begründung teilweise kritikwürdig erscheint. Um dies zu veranschaulichen, werden im Folgenden – im Einklang mit der Auffassung des BGH – zwei in Betracht kommende Strafbarkeiten unterschieden, zum einen eine

---

<sup>4</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022 Rn. 16 f.).

<sup>5</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3023 Rn. 24 f.).

<sup>6</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3024 Rn. 31).

<sup>7</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3024 Rn. 32).

Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) und zum anderen eine Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§§ 216 Abs. 1 StGB, 13 StGB):

### 1. Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB)

Anknüpfungspunkt für den Tatvorwurf der Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) könnte das Setzen der Insulinspritze durch die Angeklagte sein. Hierfür spricht der Umstand, dass diese Injektion nach den tatrichterlichen Feststellungen kausal für den (früheren) Todeseintritt des R.S. war. Die zuvor von diesem eingenommenen Medikamente wären zwar ebenfalls geeignet gewesen, den Tod herbeizuführen, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Stellte man isoliert auf die Injektionshandlung ab, so würde einiges für die Tatherrschaft der Angeklagten sprechen. Allerdings unternimmt der BGH eine gesamtplanbezogene Sichtweise, die den von R.S. artikulierten Todeswunsch, die Einnahme der Tabletten und die unterlassenen Rettungsbemühungen durch R.S. in die Betrachtung einbezieht. Wie im Folgenden darzulegen ist, sind diese Überlegungen zum Teil kritikwürdig:

#### a) Anschließendes Unterlassen durch R.S.

Durchaus nachvollziehbar ist die Berücksichtigung des Umstands, dass R.S. später keine Bemühungen unternommen hat, ärztliche Rettung zu veranlassen. So schreibt der *Senat* in der oben bereits wiedergegebenen Passage:

„Er [also R.S.] blieb anschließend noch eine gewisse Zeit lang bei Bewusstsein und sah eigenverantwortlich davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten, etwa die Angekl[agte] aufzufordern, den Rettungsdienst zu alarmieren.“<sup>8</sup>

An dieser Stelle wird in der vorliegenden Entscheidungsbesprechung – im Einklang mit einer gängigen<sup>9</sup> Ansicht – die Annahme zugrunde gelegt, dass eine straflose Beihilfe zum Suizid von einer strafbaren Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) nach dem Kriterium der Tatherrschaft abzugrenzen ist. Entscheidend ist danach, wer die volle Kontrolle über den lebensbeendenden Akt hat.<sup>10</sup> Geht man davon aus, dass R.S. nach der Injektion des Insulins noch selbst seine Rettung hätte veranlassen können, wäre die Annahme der Geschehensherrschaft des R.S. über diesen (todbringenden) Zeitraum maßgeblich, soweit man diesem nachträglichen Unterlassungsstadium kein nachrangiges normatives Gewicht gegenüber der Injektion einräumt. Teilweise wird jedoch vertreten, dass Passivität eines Suizidenten – wie hier das Nichteinleiten von Rettungsmaßnahmen – keine Tatherrschaft begründen könne. So sei schließlich anerkannt, dass man durch Nichtstun nichts beherrschen könne.<sup>11</sup> Auch die bloße Möglichkeit zum Abbruch eines tödlichen Kausalverlaufs könne für sich betrachtet nicht tatherrschaftsbegründend wirken.<sup>12</sup> In Bezug auf die vorliegende Entscheidung lässt sich allerdings ein-

<sup>8</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022 Rn. 16 f.).

<sup>9</sup> BGHSt 64, 135 (138); Neumann, in: NK-StGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, Vor § 211 Rn. 50 ff.; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 216 Rn. 11.

<sup>10</sup> Neumann, in: NK-StGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, Vor § 211 Rn. 50 ff.; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 216 Rn. 11.

<sup>11</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 47 m.w.N.

<sup>12</sup> Ebenda.

wenden, dass das Nichtstun des R.S. nicht allein, sondern gerade in Kumulation mit seiner vorangegangenen Veranlassung der tödlichen Situation die Tatherrschaft begründet.<sup>13</sup>

Zu kritisieren ist jedoch, dass der BGH in der Entscheidung ein Kriterium der Eigenhändigkeit ins Spiel bringt, dessen Anwendungsbereich zumindest nebulös bleibt. So heißt es in der oben genannten Passage der Entscheidung:

„Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterordnet. Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt.“<sup>14</sup>

Der Begriff der Eigenhändigkeit wird in der strafrechtlichen Dogmatik häufig im Zusammenhang mit den eigenhändigen Delikten (z.B. §§ 153, 316 StGB)<sup>15</sup> verwendet. Dort meint er, dass das betreffende Delikt nur von einer bestimmten Person selbst ausgeführt werden kann.<sup>16</sup> Der oben wiedergegebene Kontext des eben genannten Zitates deutet jedoch darauf hin, dass der Begriff der Eigenhändigkeit hier zur Abgrenzung zwischen Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen verwendet wird. Ob ein solcher Bedeutungsgehalt der Eigenhändigkeit zielführend ist, mag hier dahinstehen.

#### b) **Tabletteneinnahme durch R.S.**

Nach dem bis hierhin Gesagten ist die Annahme vertretbar, dass R.S. insoweit Tatherrschaft über den todbringenden Zeitpunkt hatte, als er nach der Injektion keine Gegenmaßnahmen veranlasste. Bereits dieser Umstand spricht gegen die Tatherrschaft der Angeklagten. Vor diesem Hintergrund ist es allerdings unnötig, dass der BGH die Tatherrschaft der Angeklagten noch mit einem zweiten Umstand ablehnt – dem Umstand nämlich, dass R.S. selbständig die Tabletten zu sich genommen hat. So heißt es in der oben bereits wiedergegebenen Passage der Entscheidung:

„Bei wertender Betrachtung bildeten die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein R.S. bestimmte. Die Medikamente nahm er eigenständig ein, während die Angekl[agte] ihm der jahrelangen Übung entsprechend die Insulinspritzen setzte, weil ihm dies aufgrund seiner krankheitsbedingten Beeinträchtigungen schwerfiel. Nach dem Gesamtplan war es letztlich dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursachte, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten.“<sup>17</sup>

Die Aussage, es sei nach dem Gesamtplan letztlich dem Zufall geschuldet gewesen, dass das Insulin den Tod von R.S. verursachte, erscheint im vorliegenden Fall unnötig. Nach den Feststellungen starb R.S. an Unterzuckerung durch das injizierte Insulin. Die Handlung der Angeklagten war mithin genau diejenige, die kausal für den Tod ihres Ehemannes wurde. Auch wenn die Handlung der Angeklagten

<sup>13</sup> Vgl. *Hoven/Kudlich*, NStZ 2022, 667.

<sup>14</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022 Rn. 14).

<sup>15</sup> *Bosch/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbem. zu §§ 153 ff. Rn. 33; *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 316 Rn. 12

<sup>16</sup> *Bosch/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbem. zu §§ 153 ff. Rn. 33; *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 316 Rn. 12.

<sup>17</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022 Rn. 16).

im Rahmen eines Gesamtplanes erfolgte, bildete sie doch ein „überholendes“ Zweitereignis.<sup>18</sup> Ein Kausalzusammenhang ist nach allgemeinen Grundsätzen dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Kausalverlauf herbeiführt.<sup>19</sup> Die Injektion des Insulins eröffnete hier gerade eine neue Kausalreihe, welche zum Tod durch Unterzuckerung führte. Diese Todesursache wäre ohne das Eingreifen der Angeklagten nicht eingetreten. Somit ist gerade auf ihre Handlung abzustellen, da eben nur diese den Tod in dieser Weise herbeiführte.

## 2. Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§§ 216 Abs. 1, 13 StGB)

Die Argumentation in Bezug auf die Aufhebung der Garantenstellung der Angeklagten ist durchaus überzeugend. Hier stellt der BGH fest, dass die Angeklagte sich nicht wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen strafbar gemacht habe, indem sie davon absah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Ablehnung einer Garantenpflicht aufgrund des Sterbewillens des Ehemannes erscheint insbesondere auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>20</sup> nur folgerichtig. Sofern das Selbstbestimmungsrecht nämlich auch das Recht zu sterben umfasst, muss die Ausübung desselben faktisch möglich bleiben. So sollte es auch außerhalb von Fällen, in denen eine Patientenverfügung vorliegt, möglich sein, in Betracht kommende Garantenpflichten Dritter aufzuheben, damit ein Sterbewilliger sterben kann. Insbesondere ein freiverantwortlich geäußelter Wunsch, keine Rettungsmaßnahmen einzuleiten, sollte Beachtung finden können, ohne dass sich Dritte der Gefahr einer Strafbarkeit durch Unterlassen aussetzen.

## IV. Weitere Ausführungen des BGH

Obwohl sich die Angeklagte nach der – hier im Ergebnis geteilten – Lösung des BGH nicht strafbar gemacht hat, führt das Gericht weiter aus:

„Da die Angekl[agte] den Tatbestand des § 216 I StGB danach mangels Tatherrschaft nicht durch aktives Tun verwirklicht hat, kann dahinstehen, ob und inwieweit die Vorschrift diesbezüglich mit Blick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf Bedenken stößt.

[...] Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet indessen seine Grenze dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird [...].

[...] Der Senat [...] hält es für naheliegend, dass § 216 I StGB einer verfassungskonformen Auslegung bedarf, wonach jedenfalls diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden, in denen es einer sterbewilligen Person faktisch unmöglich ist, ihre frei von Willensmängeln getroffene Entscheidung selbst umzusetzen, aus dem Leben zu scheiden, sie vielmehr darauf angewiesen ist, dass eine andere Person die unmittelbar zum Tod führende Handlung ausführt [...].“<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Siehe hierzu *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 51. Aufl. 2021, Rn. 245; *Freund*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 13 Rn. 343.

<sup>19</sup> BGH NStZ 2016, 721 (722); BGH NStZ 2001, 29 (30).

<sup>20</sup> BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905.

<sup>21</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3023 Rn. 21–23).

In (von der vorliegenden Konstellation abweichenden) Fällen, in denen ein suizidwilliger Mensch auf die Tötungshandlung durch einen anderen Menschen zwingend angewiesen ist und keinerlei spätere Verhinderungsmöglichkeit hat, wäre in der Tat zu erwägen, ob eine Strafbarkeit gem. § 216 StGB ebenfalls ausscheidet.<sup>22</sup> Man denke etwa an einen Menschen, der körperlich so eingeschränkt ist, dass er nicht eigenständig Suizidmittel einnehmen kann. In derartigen Fällen ließe sich etwa damit argumentieren, dass § 216 StGB das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht unmöglich machen darf, sodass der Schutzzweck dieser Vorschrift in den eben genannten Fällen nicht einschlägig wäre.

---

<sup>22</sup> Ebenso: *Leitmeier* NStZ 2020, 508 (512); a.A. *Safferling*, in: *Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 212 Rn. 38.